

§8

Überführung von Leichen

Erfolgt die Überführung von Leichen in die Deutsche Demokratische Republik nicht mit dem Seeschiff, auf dem der Sterbefall eingetreten ist, sind als Begleitdokumente im Sinne des § 4 der Anordnung vom 20. Oktober 1971 über die Überführung von Leichen (GBl. II Nr. 73 S. 626) zulässig:

- eine vom Kapitän beglaubigte Abschrift der Eintragung im Schiffstagebuch und
- eine Ausfertigung des Totenscheins; gegebenenfalls ein dem Totenschein gleichzusetzendes Dokument, sofern die Leichenschau gemäß § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde, oder
- eine Ausfertigung des Protokolls der Leichenschau gemäß § 5 Abs. 4.

§9

Seebestattung

(1) Eine Seebestattung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn eine der nachfolgend aufgeführten Infektionskrankheiten festgestellt wird:

- a) Cholera
- b) Diphtherie
- c) Fleckfieber
- d) Gelbfieber
- e) Lassa-Fieber und andere virale haemorrhagische Fieber
- f) Milzbrand
- g) Paratyphus
- h) Pest
- i) Pocken
- j) Poliomyelitis
- k) Rückfallfieber*
- l) Tollwut
- m) Tuberkulose, ansteckungsfähige
- n) Typhus.

(2) Wurde keine der im Abs. 1 genannten Infektionskrankheiten festgestellt, darf eine Seebestattung nur dann vorgenommen werden, wenn die Reisedauer, die klimatischen Verhältnisse und die Aufbewahrungsmöglichkeiten an Bord eine Überführung der Leiche in die Deutsche Demokratische Republik nicht zulassen und eine Bestattung an Land nicht möglich ist.

(3) In Fällen des Todes unter verdächtigen Umständen bedarf die Seebestattung sowie die Bestattung an Land der Zustimmung des Staatsanwaltes des Bezirkes Rostock.

(4) Im übrigen ist nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften³ zu verfahren.

§10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1985

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

³ z. Z. gilt § 48 der Seemannsordnung vom 2. Juli 1969 (GBl. n Nr. 58 S. 381).

Anordnung Nr. Pr. 305/1¹
über das Preisantragsverfahren
vom 20. Februar 1985

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 305 vom 17. November 1983 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 35 S. 371) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Beantragung, Prüfung, Festsetzung, Bekanntgabe und Dokumentation von

- Preisen für Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt),
- Teilpreisen, Teilpreisenormativen und betrieblichen Zuschlagssätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten.

Sie regelt auch die Bildung der Betriebspreise für Konsumgüter, die von produktionsmittelherstellenden Betrieben oder aus betrieblichen und örtlichen Reserven oder ausschließlich zur territorialen Versorgung hergestellt werden.

(2) Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt). Sie gilt weiterhin für Kombinate, staatliche und andere Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Preisantragsverfahren, insbesondere als Preiskoordinierungsorgan.

(3) Für Preisanträge der Genossenschaften des Handwerks, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden sowie selbstständig Tätigen gelten die Bestimmungen des § 2 Absätze 1, 3 bis 7, § 3 Absätze 2, 4 bis 7, § 7 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 9 Absätze 1, 3 bis 5, § 10 sowie der Anlagen 2, 3 und 6 dieser Anordnung. Alle übrigen Bestimmungen dieser Anordnung sind entsprechend anzuwenden.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für

- Exquisiterzeugnisse,
- Delikaterzeugnisse,
- Konsumgüter aus Exportüberhängen,
- Konsumgüter, deren Preise im Rahmen geschlossener Kollektionen bestätigt werden,
- importierte Erzeugnisse und
- die Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen.

(5) Durch diese Anordnung werden weder die Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.“

§ 2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§3

Ausarbeitung und Einreichung der Preisanträge

(1) Volkseigene Betriebe sowie Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) und der Molkereigenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe haben zur Preisfestsetzung für Erzeugnisse — außer Konsumgüter gemäß Abs. 2 Buchst. b — einen Preisantrag gemäß Anlage 1 auszuarbeiten.

¹ Anordnung Nr. Pr. 305 vom 17. November 1983 (GBl. I Nr. 35 S. 371)